



Benützungsordnung für die Sporthalle des Rollhockeyclubs Diessbach RHCD

Februar 2006

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sowohl für Frauen als auch für Männer

Der Gemeinderat Diessbach erlässt gestützt auf die Bestimmungen im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Diessbach vom 17.5.1994 folgende Benützungsordnung für die Sporthalle des Rollhockeyclubs Diessbach, nachstehend „Sporthalle“ genannt:

Geltungsbereich

Art. 1 Die Benützungsordnung gilt ausschliesslich für die Sporthalle.

Oberaufsicht

Art. 2 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Sporthalle aus. Er delegiert Pflichten und Aufgaben an die Betriebskommission und die Sporthallenkommission.

Sporthallenkommission

Art. 3 a) Als verantwortliches Organ für die Überwachung und Koordination von Anlässen ist die Sporthallenkommission zuständig.

- b) Die Sporthallenkommission setzt sich wie folgt zusammen:
- 1 Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher Liegenschaften)
 - 1 Mitglied der Betriebskommission
 - 1 Mitglied der Schul- und Kindergartenkommission
 - 2 Mitglieder des Rollhockeyclubs

- c) Die Sporthallenkommission hat folgende Aufgaben:
- Erarbeiten des Belegungsplanes
 - Aufsicht bei Anlässen
 - Betrieb und Unterhalt

Benützung der Sporthalle durch die Schule

Art. 4 a) Während den ordentlichen Schulzeiten hat der Schulbetrieb Vorrang.

- b) Ausserordentliche Schulanlässe müssen rechtzeitig mit der Sporthallenkommission abgesprochen werden.



Benützung der Sporthalle durch den Rollhockeyclub

- Art. 5 a) Ausserhalb der Schulzeit kann die Sporthalle durch den Rollhockeyclub für seine sportlichen Aktivitäten frei benutzt werden. Für eine Benützung innerhalb der Schulzeit muss eine Bewilligung der Sporthallenkommission eingeholt werden.
- b) Anlässe des RHCD sind zeitlich so zu koordinieren, dass für Anlässe anderer Vereine in der Mehrzweckhalle die Parkplätze nicht mehr belegt sind. Es gelten die bis zum Stichdatum der OV gemeldeten Daten und Zeiten. Stichdatum (Spielplanung SRHV) ist der 20. Juli für die Periode August bis Februar sowie der 20. Januar für die Periode März bis Juli.

Benützung der Sporthalle durch weitere Vereine und Institutionen

- Art. 6 a) Weitere Vereine und Institutionen können die Sporthalle für sportliche Anlässe benutzen, soweit sie nicht bereits durch Schule oder Rollhockeyclub belegt ist. Die Belegung ist bewilligungspflichtig.
- b) Laute Anlässe (Dorfvereinfest) werden max. an 4 Wochenenden pro Jahr gestattet. Die Belegung ist bewilligungspflichtig.

Erteilung und Inhalt der Bewilligung

- Art. 7 a) Bewilligungen zur Benützung der Sporthalle nach Art. 6 a erteilt die Betriebskommission nach Absprache mit der Sporthallenkommission.
- b) Bewilligungen zur Benützung der Sporthalle nach Art. 6 b erteilt der Gemeinderat.
- c) Gesuche um Bewilligung zur Benützung der Anlagen sind schriftlich, mindestens 6 Wochen vor dem Anlass, an den Präsidenten der Betriebskommission zu richten und müssen enthalten:
- Name und Adresse des Gesuchstellers
 - Bei Vereinen Name und Adresse des verantwortlichen Leiters
 - Zweck der Benützung
 - Dauer und Zeit der Benützung
 - Dauer und Zeit bei eventuellen Übungsdaten
- Das Gesuchsformular mit Vertrags- und Tarifbestimmungen ist bei der Sporthallenkommission anzufordern.
- d) Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller und der Sporthallenkommission schriftlich abgegeben. Der Bewilligung wird eine Benützungsordnung beigelegt.



Erlöschen der Bewilligung

- Art. 8 Die Bewilligung erlischt:
- a) Durch Rückzug: Die Betriebskommission oder der Gemeinderat können jederzeit eine einmal erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert oder andere zwingende Gründe vorliegen.
 - b) Durch Verzicht: Der Verzicht auf die Benützung ist der Betriebskommission rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

Entzug der Bewilligung

- Art. 9 Werden Widerhandlungen gegen die vorliegende Benützungsordnung festgestellt, kann der Gemeinderat die Bewilligung für die Benützung der Anlage entziehen.

Buvettenbetrieb

- Art. 10 Für die Buvette gelten nach den jeweiligen Anlässen folgende Betriebszeiten:
- Montag bis Freitag: 09.30 bis 22.30 Uhr *
 - Samstag: 09.30 bis 23.00 Uhr *
 - Sonntag: 09.00 bis 19.00 Uhr *
- Der Gemeinderat kann, mit vorgängiger Absprache mit der Sporthallenkommission, die Betriebszeiten bei übermässiger Nachtruhestörung einschränken.

Gebühren

- Art. 11
- a) Für die Benützung der Sporthalle gem. Ziffer 6 a) und 6 b) ist grundsätzlich eine Miete zu entrichten. Der Gebührentarif im Anhang bildet einen Bestandteil der vorliegenden Benützungsordnung. Für besondere, darin nicht aufgeführte Belegungen, setzt die Sporthallenkommission die Gebühr fest.
 - b) Die Benützungsgebühren sind dem Rollhockeyclub Diessbach zu entrichten, der das Inkasso führt.
 - c) Die Strom- und Wasserkosten für den Betrieb der Halle ist durch den Rollhockeyclub an die Einwohnergemeinde zu entrichten (anlog Privathaushalte).

Sorgfalts- und Haftpflicht

- Art. 11
- a) Die Benützung der Sporthalle hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm sind zu vermeiden. Bei Nichtbeachtung kann der Gemeinderat entsprechende Sanktionen erlassen.
 - b) An den bestehenden Einrichtungen und Installationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Rollhockeyclubs keine Änderungen vorgenommen werden.
 - c) Der Benützer oder Veranstalter haftet für Beschädigungen der Anlagen. Meldungen über Schäden haben unverzüglich an den Rollhockeyclub oder den Präsidenten der Betriebskommission zu erfolgen.

* Die Abänderung der Betriebszeiten wurde durch den Regierungsrat von Büren mit der Baubewilligung vom 20. April 2006 verfügt. (alt: Mo-Sa: 9.30-23.00 Uhr / So: 09.00 - 20.00 Uhr)



- d) Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauer innerhalb der Anlagen erwachsen, lehnt der Rollhockeyclub und die Einwohnergemeinde jede Verantwortung ab.
- e) Die als verantwortlich bezeichneten Personen haben für ein ordnungsgemässes Verlassen der Anlagen zu sorgen.

Parkplätze - Ordnungsdienst

- Art. 12
- a) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
 - b) Für Veranstaltungen und Sportanlässe, bei welchen eine grössere Anzahl Motorfahrzeuge zu erwarten ist, hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst zu organisieren.
 - c) Die Parkordnung ist so zu gestalten, damit keine Zufahrten verstellt, keine privaten Grundstücke belegt werden und die Durchfahrt der Schmiedgasse jederzeit möglich ist. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Parkordnung wird unverzüglich die Polizei avisiert (Busse).

Schlussbestimmungen

- Art. 13 Diese Benützungsordnung kann auf Antrag der Betriebskommission oder des Rollhockeyclubs jederzeit ganz oder teilweise vom Gemeinderat revidiert werden, mit Zustimmung des Regierungstatthalters.

Inkrafttreten

- Art. 14 Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates sofort in Kraft. Alle vor dem Inkrafttreten erlassenen Weisungen werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung aufgehoben.

Diese Benützungsordnung wurde am 21. Februar 2006 durch den Gemeinderat genehmigt.

Die Parteien

Der Gemeinderat

Die Betriebskommission

Der Rollhockeyclub